

Teil 2 Bebauungsplan

A. Verfahren – Allgemeines

In der **1. Prüfungsstufe**¹⁰ wird – methodisch bewusst losgelöst von allen anderen für die Rechtmäßigkeit des Planes bedeutsamen Fragen – ausschließlich geprüft, ob das **im BauGB vorgeschriebene Verfahren** fehlerfrei durchgeführt wurde. 13

Stufe 1: Bebauungsplanverfahren

Stufe 2: „Sichtprüfung“ des eigentlichen Plans

Stufe 3: Konformität mit übergeordneten Planungen

Stufe 4: Zulässige Festsetzungen

Stufe 5: Spezielle materiell-rechtliche Anforderungen an die Bauleitplanung

Stufe 6: Abwägung

Nach der Entscheidung des Gesetzgebers sollen Verfahrensfehler nicht automatisch zur Unwirksamkeit eines Planes führen. Deshalb werden den Verfahrensregeln solche der Planerhaltung (§§ 214, 215) gegenübergestellt.¹¹ Diese Regelungen bestimmen, welche Fehler unter welchen Voraussetzungen zur Unwirksamkeit des Planes führen.

Die Darstellung in diesem Buch folgt der aufgezeigten Prüfungsmethode:

Zusammen mit der Darstellung des Verfahrens und möglicher Fehler folgt die Überprüfung der Bedeutung dieser Fehler anhand der Vorschriften über die Planerhaltung, §§ 214, 215.

Zuvor ist eine (eigentlich selbstverständliche) praktische Frage zu klären:

I. Die „Gegenstände“ der Überprüfung und wie man sie „erlangt“

Jede Prüfung eines Bebauungsplans beginnt mit dem kontrollierenden Nachvollzug des Verfahrens. Um dies bewerkstelligen zu können, muss der Prüfende wissen, welches Verfahrensrecht anzuwenden ist¹² und aus welchen Bestandteilen ein vollständiger Bebauungsplan nach ordnungsgemäß durchgeführtem Bebauungsplanverfahren besteht. Dies sind 14

¹⁰ Siehe Rdnr. 2.

¹¹ Siehe Rdnr. 21 ff.

¹² Vgl. Rdnr. 5 ff.

- (1) die zeichnerischen Darstellungen mit Zeichenerklärungen (so genannte Legende) und Verfahrensvermerken; das ist der eigentliche Bebauungsplan;
 - (2) die textlichen Festsetzungen, die entweder auf dem Plan oder getrennt davon vermerkt sind;
 - (3) die Bebauungsplanbegründung, samt Umweltbericht (§ 2a Abs. 3), soweit dieser zu erarbeiten ist, und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4.
 - (4) Alle vorgenannten Unterlagen sind Teil der Bebauungsplanakten. Diese müssen neben den Planentwürfen, Gutachten usw. sämtliche verfahrensmäßigen Schritte nachvollziehbar enthalten.
- 15** Der bekannt gemachte (damit in Kraft getretene) Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Unter den Begriff „Bebauungsplan“ nach § 10 Abs. 3 Satz 2 fallen auch die textlichen Festsetzungen, soweit diese nicht mit der zeichnerischen Darstellung fest verbunden sind. § 10 Abs. 3 Satz 2 spricht damit den Bebauungsplan samt Textteil und die Begründung (einschließlich zusammenfassende Erklärung)¹³ an, gibt somit jedoch keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Einsicht in die eigentlichen Verfahrensakten (vgl. oben (4)).
- 16** Ohne Verfahrensakten ist aber eine Überprüfung eines Bebauungsplans auf seine formelle und materielle Rechtsgültigkeit ausgeschlossen. Viele Gemeinden sind zwischenzeitlich bereit, die Bebauungsplanakten einsehen zu lassen. § 29 LVwVfG (identisch in allen Bundesländern) – außer Schleswig-Holstein, dort § 88 LVwG – gibt keine Rechtsgrundlage für die Einsicht in die Bebauungsplanakten: Die Rechtssetzung ist von der Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen, dazu gehören auch Satzungen und damit auch der Bebauungsplan. Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 HS 2 gibt es einen Auskunftsanspruch über den Inhalt des Bebauungsplans. Es spricht manches dafür, „auch einen Anspruch auf Auskunft zum Verfahrensablauf der Bebauungsplanaufstellung und auf Einsicht in die entsprechenden Verfahrensakten zugestehen (zu) müssen, weil Verfahrensfehler binnen Jahresfrist schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden müssen (§ 215 Abs. 1)“.¹⁴

¹³ Vgl. *BKL*, § 10 Rdnr. 37; *Sp/Üe*, § 11 Rdnr. 27.

¹⁴ So *Gaentzsch*, BK, § 10 Rdnr. 27, hebt auf den Rechtsgedanken des § 27 VwVfG ab, A. A.: *EZBK*, § 10 Rdnr. 127; aber mit der Tendenz, einen Anspruch anzuerkennen, Rdnr. 134; siehe auch *Kukk*, Einsichtnahmerechte in Bebauungsplanverfahrensarten, UPR 2005, 19 ff.

Durchsetzen lässt sich die Akteneinsicht in Gerichtsverfahren, sei es im Normenkontrollverfahren¹⁵ oder im Inzidentverfahren¹⁶. 17

Die Einsichtnahme wird im Regelfall – wie jene nach § 10 Abs. 3 Satz 2 – bei der Behörde erfolgen, die die Akte führt. Eine Verpflichtung zur Übersendung der Akte in die Kanzlei des Rechtsanwalts besteht also nicht.

Die Behörde ist auch nicht zur Anfertigung von Fotokopien verpflichtet.¹⁷ 18
Im gerichtlichen Verfahren (z. B. Normenkontrolle nach § 47 VwGO) besteht die Einsichtnahmemöglichkeit nach § 100 VwGO. Diese erfolgt in aller Regel durch Übersendung der Bebauungsplanakten an die Kanzlei des Rechtsanwalts, § 100 Abs. 2 Satz 3 VwGO.

II. Grundsystem Verfahrensregelungen – Vorschriften zur Planerhaltung

1. Einführung

Die **Verfahrensregelungen** des BauGB schreiben detailliert vor, wie ein Bebauungsplan unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden aufzustellen ist. Die Vorschriften über die **Planerhaltung** relativieren die Bedeutung dieser Verfahrensvorschriften, indem sie aussagen, ob und gegebenenfalls welche Fehler unter welchen Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit des Planes von Bedeutung sind. 19

Um die Vorschriften über das Verfahren und jene über die Planerhaltung gemeinsam behandeln und darstellen zu können, ist – gleichsam vor die Klammer gezogen – die Mechanik der Regelungen über die Planerhaltung darzustellen.

2. Das System der Vorschriften über die Planerhaltung, §§ 214, 215

a) System

Das Bebauungsplanverfahren wird nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Regelt das Gesetz nichts, ist, da der Bebauungsplan als ge- 20

¹⁵ Vgl. dazu Rdnr. 1044.

¹⁶ Vgl. dazu Rdnr. 1094.

¹⁷ Vgl. HessVGH (06.02.1978), BauR 1978, 122. Deshalb sollte man sich in problematischen Fällen nicht scheuen, mit einem Diktiergerät – zum Abdiktieren interessanter Texte aus der Akte – und mit einem Fotoapparat – zum Ablichten bestimmter Planteile – zur Akteneinsicht zu gehen! Der Großteil der Städte und Gemeinden sieht zwischenzeitlich ein, dass die Ablehnung der Anfertigung von Fotokopien nicht mit der oft propagierten bürgernahen Verwaltung in Einklang zu bringen ist. Die Bereitschaft, Fotokopien anzufertigen, ist deshalb zwischenzeitlich sehr groß. Oft genügt übrigens für einen Anwalt der Hinweis, in einem gerichtlichen Normenkontrollverfahren würde man die Akten sowieso zur Einsicht erhalten.

meindliche Satzung beschlossen wird, die jeweilige landesrechtliche Gemeindeordnung anzuwenden. Damit ist der Bebauungsplan zwei Gruppen von Verfahrensvorschriften unterworfen:

Gruppe 1: Verfahrensvorschriften des BauGB,

Gruppe 2: Verfahrensvorschriften der jeweiligen landesrechtlichen Gemeindeordnungen.

- 21 Sowohl im BauGB wie in den Gemeindeordnungen sind in Bezug auf Verfahrensfehler Unbeachtlichkeitsregelungen vorgesehen, die sich in folgende Kategorien gliedern lassen:

Kategorie 1: Vorschriften, deren **Verletzung stets unbeachtlich** ist; das sind alle in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–4 BauGB **nicht** genannten Vorschriften.

Kategorie 2: Vorschriften, deren **Verletzung beachtlich** ist. Diese Beachtlichkeit führt aber nur teilweise zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans. Zu unterscheiden sind drei Teilkategorien:

- Kategorie 2.1: Die Beachtlichkeit wird durch „interne Unbeachtlichkeit“ modifiziert (§ 214 Abs. 1 Nr. 2 und 3: „Dabei ist unbeachtlich ...“).
- Kategorie 2.2: Die Beachtlichkeit entfällt, wenn der Fehler nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gerügt wird (§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3).
- Kategorie 2.3: Die **Beachtlichkeit besteht kategorisch**, da keine Heilbarkeit vorgesehen ist (u. a. § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

Sämtliche, ob (nur) mit oder ohne Rüge beachtlichen Fehler können durch ein ergänzendes Verfahren geheilt werden, § 214 Abs. 4.¹⁸

- 22 Die Kategorien 2.1, 2.2 und 2.3 finden sich vergleichbar in den Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnungen (z. B. § 4 GemO Baden-Württemberg).¹⁹
- 23 Für die oben genannte Kategorie 2.2 – Beachtlichkeit eines Fehlers entfällt durch fehlende Rüge – ist auf Folgendes hinzuweisen: **Bis zum Ablauf der Rügefrist ist der Bebauungsplan unwirksam**, wenn ein rügefähiger Fehler tatsächlich vorliegt. Die Fehlerbeachtlichkeit steht nicht unter der aufschiebenden Bedingung einer frist- und formgerechten Rügeerhebung, sondern unter der auflösenden Bedingung der Rügeverfristung.²⁰ Das bedeutet, dass ein Gericht bis zum Ablauf der Rügefrist von Amts wegen einen rügefähi-

¹⁸ Vgl. dazu Rdnr. 27.

¹⁹ § 214 gilt nur für bundesrechtliche Verfahrens- und Formvorschriften, BVerwG (05.10.2001) 4 BN 49.01, SächsVBl 2002, 4 = ZfBR 2002, 597.

²⁰ v. Komorowski/Kupfer, VBIBW 2003, 1 ff., 11.

gen Fehler zum Anlass nehmen kann, von der Unwirksamkeit des Bebauungsplanes auszugehen!

b) Rüge und Rügefristen

Das BauGB 07 hat die Rügefristen vereinheitlicht. Sie beträgt für alle Mängel – nicht nur diejenigen, die das Verfahren betreffen, sondern auch für beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§§ 214 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. 215 Abs. 1 Ziff. 3)²¹ – **ein Jahr** seit Bekanntmachung, § 215 Abs. 1 BauGB 07. Die Rüge ist gegenüber der Gemeinde auszusprechen; der die Verletzung begründende Sachverhalt ist anzugeben. Die Rüge hat so konkretisiert und substantiiert zu sein, dass die Gemeinde prüfen und eine Fehlerbehebung vornehmen kann.²² In Normenkontroll- oder anderen Gerichtsverfahren ist darauf zu achten, dass die Frist nur gewahrt wird, wenn die Rüge innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans bei der Gemeinde eingeht. Die Rüge gegenüber dem Gericht wahrt die Frist nur, wenn dieses den Schriftsatz so rechtzeitig an die Gemeinde weiterleitet, dass dieser vor Ablauf dieser Ein-Jahres-Frist bei der Gemeinde eingeht.

Hinweis:

Zur Fristwahrung ist die Rüge von Verfahrensfehlern bei anhängigen Gerichtsverfahren durch direkte Zustellung des Schriftsatzes an die Gemeinde vorzunehmen.

Die Rüge ist stets **nach** Bekanntmachung²³ des Bebauungsplans zu erheben. Dies gilt selbst dann, wenn allein die Stellungnahme wiederholt wird, die schon während der Auslegung nach § 3 Abs. 2 vorgetragen wurde. Die Rüge erfordert eine gesonderte Aktivität.

Wird ein Bebauungsplan nach ergänzendem Verfahren erneut bekannt gemacht, ist die Rügefrist nach § 215 Abs. 1 auch gewahrt, wenn die Rüge nur nach der ersten Bekanntmachung fristgerecht erhoben worden ist; einer erneuten Rüge bedarf es nicht.²⁴

Die §§ 214 und 215 – ebenso die landesrechtlichen „Unbeachtlichkeitsvorschriften“ – gelten nur dann, wenn beim Inkrafttreten des Bebauungsplans auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung nach

²¹ Vgl. dazu Rdnr. 707.

²² BVerwG (19.01.2012) 4 BN 35/11, BauR 2013, 55 = ZfBR 2012, 261.

²³ Nicht Inkrafttreten, BVerwG (14.06.2012) 4 CN 5.10, BVerwGE 143, 192 = BauR 2012, 1620 = NVwZ 2012, 1404 = UPR 2012, 389 = ZfBR 2012, 666.

²⁴ So BVerwG (13.10.2011) 4 BN 16.11, BauR 2012, 209 = ZfBR 2012, 36 ausdrücklich für Bekanntmachungsfehler; dürfte jedoch allgemein gelten.

§§ 214 und 215 hingewiesen worden ist, § 215 Abs. 2. Das Fehlen dieses Hinweises macht den Bebauungsplan nicht ungültig, sondern führt allein dazu, dass die Rügen uneingeschränkt geltend gemacht werden können.

3. Ergänzendes Verfahren, § 214 Abs. 4

a) Rechtlicher Rahmen

- 27** § 214 Abs. 4 ermöglicht die Heilung eines Bebauungsplans (einer anderen Satzung des BauGB oder des Flächennutzungsplanes) im ergänzenden Verfahren. Diese Heilungsmöglichkeit besteht nach Unwirksamkeitserklärung des Bebauungsplans im Normenkontrollverfahren, § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO, ebenso allerdings, wenn die Gemeinde selbst Fehler erkennt; das ergänzende Verfahren kann deshalb auch während gerichtlicher Verfahren (Normenkontrolle oder Inzidenzprüfung) stattfinden.
- 28** Die (frühere) Feststellung der Nichtigkeit hatte den Bebauungsplan und das Verfahren von Anfang an (ex tunc) „beseitigt“. Dies ist nun nicht mehr der Fall. Der unwirksame Bebauungsplan existiert in jenem Entwurfszustand weiter, der fehlerfrei geblieben ist, der also nicht von dem zur Unwirksamkeit führenden Mangel „infiziert“ ist. Das ist bei den klassischen formellen Fehlern unschwer festzustellen.

b) Ergänzendes Verfahren

- 29** Das Bundesrecht regelt nicht allgemein, welches gemeindliche Organ für die Fehlerbehebung zuständig ist.²⁵ Dies bestimmt sich nach dem zu behandelnden Fehler: Ist für den fehlerbehafteten Verfahrensschritt der Gemeinderat usw. zuständig, so muss er dort durch eine rechtmäßige Entscheidung wiederholt werden. Ist der Bürgermeister zuständig, z. B. bei der Ausfertigung oder öffentlichen Bekanntmachung, so hat er die (heilende = wiederholende) Handlung vorzunehmen. Nicht nur der Fehler ist zu beseitigen – ab dem Fehler ist das Verfahren zu wiederholen. Es gelten die (ab diesem Verfahrensschritt geltenden) allgemeinen Verfahrensvorschriften.
- 30** Das ergänzende Verfahren stellt eine „Wiederaufnahme“ des fehlerhaften Bebauungsplanverfahrens vor dem zur Unwirksamkeit führenden Fehler dar. Es handelt sich um keine Bebauungsplanänderung; diese setzt einen wirksamen Bebauungsplan voraus. § 4a Abs. 3 ist anzuwenden.²⁶
- 31** Die Gemeinde kann ein ergänzendes Verfahren nicht nur durchführen, wenn ein Normenkontrollgericht den Bebauungsplan für unwirksam er-

²⁵ BVerwG (10.08.2000) 4 CN 2.99, NVwZ 2001, 203 = ZfBR 2001, 61 = BauR 2001, 71.

²⁶ Vgl. dazu Rdnr. 139 ff.

klärt hat²⁷, sondern auch dann, wenn sie selbst einen Fehler entdeckt oder auf ihn aufmerksam gemacht wird (z. B. nach Rüge gem. § 215) oder ein Gericht im Inzidentverfahren²⁸ den Plan für unwirksam erklärt. Selbst „während“ eines Normenkontrollverfahrens kann das ergänzende Verfahren durchgeführt werden.

Hinweis:

Soll der Bebauungsplan, z.B. als Voraussetzung einer Investition, rechtssicher aufrechterhalten werden, können (mögliche) Fehler im ergänzenden Verfahren beseitigt werden. Anhängige gerichtliche Verfahren hindern das ergänzende Verfahren nicht.

32

Das durchgeführte ergänzende Verfahren muss auf dem Plan, den Festsetzungen und der Begründung vermerkt werden und damit nachvollzogen werden können. Dies gilt unabhängig vom Umfang des ergänzenden Verfahrens.

Das ergänzende Verfahren ist nicht nur für die Beseitigung der in § 214 genannten beachtlichen Mängel anwendbar, sondern auch zur Beseitigung sämtlicher sonstiger, formeller und materieller, auch landesrechtlich begründeter Mängel.²⁹

33

c) Besonderheiten des ergänzenden Verfahrens bei materiell-rechtlichen Fehlern

Ein ergänzendes Verfahren kann für materiell-rechtliche Fehler nur dann Anwendung finden, wenn die Prognose vor Beginn dieses Verfahrens ein eindeutiges Ergebnis hinsichtlich der „Ergebnissicherheit“ erlaubt. Wählt eine Gemeinde in einem Bebauungsplan z. B. eine nach § 9 BauGB oder nach den Vorschriften der BauNVO unzulässige Festsetzung, so ist dieser Mangel nur dann einem ergänzenden Verfahren zugänglich, wenn eine zulässige Festsetzung bereitsteht und die Gemeinde diese Festsetzung auch (ursprünglich) erkennbar wollte. Letzteres muss sich aus dem Gesamtzusammenhang der Bebauungsplanbegründung, der Abwägung oder sonstigen Unterlagen ergeben.

34

²⁷ Vgl. Rdnr. 1079.

²⁸ Vgl. dazu Rdnr. 1094.

²⁹ BVerwG (25.11.1999) 4 CN 12/98, NVwZ 2000, 676 = ZfBR 2000, 197 = DÖV 2000, 469 = DVBl 2000, 798. Z. B. Befangenheit eines Ratsmitgliedes: OVG RP (24.03.1998) 1 C 10789/97, DVP 1998, 433 = NVwZ-RR 2000, 103.

„Ein ergänzendes Verfahren i.S. des § 215a BauGB³⁰ ist nicht ausgeschlossen, wenn ein festgestellter Mangel nur durch eine Änderung des Planinhaltes behoben werden kann.“

Aber:

„Ein ergänzendes Verfahren scheidet aus, wenn es nicht auf dem erkennbaren städtebaulichen Konzept der Gemeinde aufbauen kann, auf dem das bisherige Bebauungsplanverfahren beruht, sondern wenn es um die Entwicklung neuer städtebaulicher Vorstellungen geht.“³¹

Beispiel:

Eine Gemeinde weist eine Friedhofserweiterungsfläche aus, die zur Beseitigung eines Wohnhauses führt. Das Abwägungsmaterial ist ordnungsgemäß zusammengestellt (2. Stufe). Es fehlt aber an jeglicher „Dokumentation“ der Abwägung in der Bebauungsplanakte und im Gemeinderatsprotokoll. Hier kann die Gemeinde im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB die Abwägung und den Satzungsbeschluss nachholen, ohne dass es einer erneuten Auslegung bedarf. Ersetzt die Gemeinde eine z. B. nach § 9 BauGB unzulässige Festsetzung durch eine zulässige, wird sie den Bebauungsplan im ergänzenden Verfahren nochmals auslegen müssen, wenn nicht die Vorschriften des Verfahrens nach § 4a Abs. 3 BauGB Anwendung finden können.

Werden in einem ergänzenden Verfahren inhaltliche Änderungen der Bebauungsplanfestsetzungen vorgenommen, so muss – zwingend – eine neue Auslegung erfolgen.³²

- 35 Scheidet das ergänzende Verfahren aus, so bleibt der Bebauungsplan auf Dauer unwirksam. Das bisherige (nicht von dem zur Unwirksamkeit führenden Fehler infizierte) Verfahren kann durch einfachen Beschluss des zuständigen kommunalen Gremiums beendet werden. Ein Aufhebungsverfahren nach § 1 Abs. 8 ist nicht notwendig, da der Bebauungsplan nicht wirksam ist. Dies gilt aber nur dann, wenn ein Normenkontrollurteil die Unwirksamkeit festgestellt hat. Der Gemeinde steht wohl das Recht zu, vorsorglich ein ergänzendes Verfahren durchzuführen; eine Verwerfungskompetenz ist ihr nur im Rahmen eines Verfahrens nach § 1 Abs. 8 (Aufhebung oder Änderung) zugebilligt.

³⁰ Heute § 214 Abs. 4.

³¹ OVG NW (23.07.1998) 10a D 100/97.NE, BRS 60, Nr. 54; BVerwG (20.06.2001) 4 BN 21/01, juris Rdnr. 22, NVwZ 2002, 83 ff.; BKL, § 214 Rdnr. 24.

³² BVerwG (08.03.2010) 4 BN 42/09, NVwZ 2010, 777.

d) Rechtsfolgen

Der fehlerhafte Bebauungsplan bleibt ohne Rechtswirkungen, bis im ergänzenden Verfahren der Fehler beseitigt ist. **36**

Das bedeutet:

- Der Bebauungsplan ist bis zur Fehlerbehebung, also bis zum Abschluss des ergänzenden Verfahrens, Baugenehmigungen nicht zugrunde zu legen. Es gilt das vor dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplans „vorhandene“ Planungsrecht (§§ 34, 35, bisheriger Bebauungsplan).
- § 33 dürfte mit den strengen Einschränkungen des BVerwG³³ nur selten anwendbar sein, wenn das Bebauungsplanverfahren ohne den im ergänzenden Verfahren behebbaren Mangel einen Status erreicht hat, der eine Genehmigung nach § 33 Abs. 1–3 zulassen würde. Voraussetzung für die Anwendung des § 33 ist stets, dass der Fehler beherrschbar ist und nicht der Bebauungsplan insgesamt scheitert.
- Soweit der rechtsgründliche Bebauungsplan Voraussetzung für andere Verfahren ist – z. B. Umlegung oder Enteignung –, sind diese Verfahren ohne den Abschluss des ergänzenden Verfahrens nicht weiterzuführen.³⁴

e) Inkrafttreten/rückwirkendes Inkraftsetzen

Das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 ist stets durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 abzuschließen. **37**

§ 214 Abs. 4 lässt – unabhängig von der Fehlerqualität, also bei Verfahrenswie Abwägungsfehlern – ein rückwirkendes Inkraftsetzen zu. Die beabsichtigte Rückwirkung löst für sich genommen keine (neue) Öffentlichkeitsbeteiligung aus. Werden reine Form- oder Verfahrensfehler geheilt (z. B. Ausfertigung³⁵ oder Nichtvorlage nicht berücksichtigter Stellungnahmen³⁶), reicht die öffentliche Bekanntmachung.³⁷ Dieses rückwirkende Inkraftsetzen ist nur bis zu dem Zeitpunkt möglich, in dem der ursprüngliche (fehlerhafte) Bebauungsplan in Kraft gesetzt worden ist. Die Rückwirkung unterliegt aber einer weiteren (materiell-rechtlichen) Einschränkung: Sie ist ausgeschlossen, wenn der Bebauungsplan im ergänzenden Verfahren andere Festsetzungen oder sonstige materiell-rechtliche Änderungen erfährt. Insgesamt sollte daher mit der rückwirkenden Inkraftsetzung nach Durch-

³³ BVerwG (01.08.2002) 4 C 5.01.

³⁴ Das gesetzliche Umlegungsverfahren kann, soweit ein ergänzendes Verfahren möglich ist, bis zum Erlass des Umlegungsplans weitergeführt werden, § 47 Abs. 2; vgl. dazu *Birk*, in: *Sp/Üe*, § 47 Rdnr. 16 ff.

³⁵ Vgl. Rdnr. 208.

³⁶ Vgl. Rdnr. 184.

³⁷ BVerwG (01.06.2011) 4 B 2.11, BauR 2011, 1622 = ZfBR 2011, 677.

führung eines ergänzenden Verfahrens zurückhaltend umgegangen werden.³⁸

4. Zusammenfassung

- 38 Festzuhalten ist die Grundkonstruktion der §§ 214, 215:
- Verfahrensfehler sind nur beachtlich, wenn sie ausdrücklich genannt sind; alle anderen Verfahrensfehler sind unbeachtlich.
 - Materielle Fehler sind dem Grunde nach beachtlich; nur jene sind unbeachtlich, die ausdrücklich, z.B. in § 214 Abs. 3, genannt sind.

- 39 Hinweis:
Bei der folgenden Darstellung des Bebauungsplanverfahrens werden die möglichen Verfahrensfehler, ihre Beachtlichkeit und die Möglichkeit eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 immer mit behandelt und dargestellt. So prüft man sinnvollerweise auch ein konkretes Bebauungsplanverfahren auf seine formelle und materielle Rechtmäßigkeit.

B. Das Planaufstellungsverfahren des qualifizierten Bebauungsplans

Nachstehend wird (zuerst) das „klassische“ Aufstellungsverfahren des qualifizierten Bebauungsplans behandelt. Sonderregelungen gelten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12)³⁹, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren (§ 13)⁴⁰ und den Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a)⁴¹.

I. Der Aufstellungsbeschluss und Beginn der Umweltprüfung

1. Einführung

- 40 Das eigentliche formelle Bebauungsplanverfahren beginnt mit dem **Aufstellungsbeschluss**, § 2 Abs. 1 Satz 2. Die zeitlich davor liegenden Überlegungen der Verwaltung, Anträge von Betroffenen oder Interessenten, Grundsatzdiskussionen im Gemeinderat o.Ä. liegen außerhalb des Verfahrens. Bebauungsplanrechtliche Vorschriften gibt es für diesen tatsächlichen Be-

38 Zum rückwirkenden Inkraftsetzen insgesamt vgl. Rdnr. 222 ff.

39 Siehe Rdnr. 709.

40 Siehe Rdnr. 245.

41 Siehe Rdnr. 250.